

Einleitung

Mario tippt auf seine Brust, dort prangt auf der Schutzweste das Wort POLIZEI. »Hier steht: *Vertrauen Sie mir*«, sagt er.
FN-32086

»Jeder Polizist ist *potentieller* Ort der Transformation staatlich durch Gewaltlizenz delegierter Macht durch private Willkür«, schreibt der Gewaltforscher Jan Philipp Reemtsma (2003: 16, kursiv im Original) und verweist damit auf die der Polizei eigentümliche gesellschaftliche Position, durch die in ihr »rechtssetzende und rechtserhaltende Gewalt aufgehoben ist« (Benjamin 1921: 188). Für Reemtsma liegt darin der Grund, wieso »das Verhältnis des Bürgers zu ›seiner‹ Polizei [...] immer ambivalent sein muss« (Reemtsma 2003: 22). Das von Mario als gesetzt wahrgenommene Vertrauen in die Polizei – das er zugleich einfordert – ist also etwas, das nicht *an sich* existiert, sondern vielmehr hergestellt und immer wieder erneuert werden muss (vgl. Reemtsma 2003). Vertrauen, nicht als ein privates Gefühl, sondern als ein demokratisches Prinzip in eine Institution, »die weniger kontrolliert ist als der Rest der Gesellschaft« (Reemtsma 2003: 11), ist dabei vor allem an die Legitimität polizeilicher Handlungen gebunden. Diese Legitimität ist nicht nur davon geprägt, dass die Polizei das Gewaltmonopol stellvertretend für den Staat wahrnimmt und auf Basis rechtlicher Befugnisse handelt, sondern auch davon, dass diese staatliche und rechtliche Bindung im Handeln selbst *sichtbar* wird. Die Tätigkeiten von Polizist:innen sollen eben *staatliche* und nicht private sowie von persönlichen Eigenschaften getragene Handlungen sein. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um gewaltförmige Interaktionen handelt. »The institution of police«, schreibt der französische Polizeiforscher Didier Fassin, »provided that it results in death only in exceptional situations, that it is justified not on personal grounds but on the grounds of the collective good, and that it does not derive from a simple desire to harm or vent one's anger« (Fassin 2013: 126). Nach Fassin ist es vor allem eine spezifische Emotionalität in der poli-

zeilichen Gewaltanwendung, die er als »one of the disturbing aspects«¹ problematisiert. Auch Polizist:innen verweisen darauf, dass ihre Gewalthandlungen maßvoll, rechtmäßig, objektiv und vor allem ohne persönliche Interessen der Polizist:innen (bspw. Rache) ausgeübt werden müssen, um als legitim zu gelten: »Maßnahmen«, so formuliert es die Berliner Polizistin Angelika, sollen eben »neutral durch[ge]drück[t]« werden, »und nicht auf diese Wut-Schiene« (Angelika, Berlin, GI-32034). Doch was heißt es, neutral und objektiv Gewalt auszuüben?

Polizist:innen gelten als »violence worker« (Seigel 2018), für die Gewaltausübung eine Tätigkeit ist, die zu ihrem Beruf und ihrem Arbeitsalltag dazugehört. Gewalthandlungen in unterschiedlichster Weise und Intensität sind daher fester Bestandteil polizeilicher Arbeit. Die in diesem Sinne zu verstehende Gewalttätigkeit ist als Teil der polizeilichen Erwerbsarbeit zugleich rechtlichen wie gesellschaftlichen Ansprüchen auf professionelle Ausübung unterworfen. Professionell gewalttätig zu sein, meint vor allem Gewalt rechtlich gebunden, kontrolliert, maßvoll und in einer spezifischen organisational erlernten Weise (bspw. in Form von Armhebeln, dem Setzen von Schmerzpunkten, koordinierten Tritten und Schlägen oder mittels Einsatzes von Hilfsmitteln) auszuüben. Gewalttätigkeit setzt daher eine Körperarbeit voraus, die darauf zielt, Körpertechniken zu habitualisieren und die Anwendung von Gewalt zu einem selbstverständlichen Werkzeug polizeilicher Arbeit werden zu lassen, um polizeiliche Gewalthandlungen als staatliche zu exponieren. Weil Fühlen heißt, »in etwas involviert [zu] sein« (Heller 1980: 19) und Situationen zu einem Teil des Privaten werden zu lassen, stellt Emotionalität auf den ersten Blick gerade das Gegenteil von dem dar, wie polizeiliches Handeln strukturiert sein soll. Gleichwohl gestehen Polizist:innen Affekten wie bspw. der Aggressivität eine tragende Rolle im Kontext von Gewalthandeln zu. Dabei sei es wichtig, so der Tenor, dass Polizist:innen nicht *an sich* aggressiv sind, sondern Aggressivität lediglich maßvoll und im Sinne eines Werkzeugs nutzen. Zugleich kann Aggressivität den Polizist:innen in bestimmten Situationen gar als geboten gelten, wenn sie ihnen als nützlich und notwendig erscheint. Am Beispiel von Inkassounternehmen hat die amerikanische Soziologin Arlie Russell Hochschild gezeigt, dass Aggressivität vor allem in Berufen mit bestimmten Männlichkeitsvorstellungen zu einer arbeitsstrukturierenden (männlichen) Norm wird (vgl. Hochschild 1990). Wenig verwunderlich ist es daher, dass Forscher:innen den Einsatz von Aggressivität auch für die Polizei als eine arbeitsrelevante Praktik identifizieren (vgl. Reuss-Ianni 1983; Behr 2008; Seidensticker 2021). Polizist:innen üben Aggressivität teils taktisch aus, um bspw. die Kontrolle in einer Situation zu gewinnen, ohne körperliche Gewalt anzuwenden. Teils entgegnen sie damit einem für sie drohenden Autoritätsverlust (vgl. Behr 2008; Seidensticker 2021). Ganz anders also als es die Behauptung einer neutralen Gewaltausübung erwarten lässt, widersprechen sich Emotionalität und Gewalthandlungen nicht. Vielmehr zeigen sie sich im polizeilichen Arbeitsalltag in spezifischer Weise miteinander verknüpft. An dieser Stelle setzt die vorliegende Studie an und fragt nach dem Verhältnis von (Gewalt-)Arbeit und Affekt im polizeilichen Alltag.

Im Zentrum meines Forschungsanliegens steht die Frage, wie polizeiliche Weltdeutungen, organisationale Vorstellungen von Ordnung sowie die »moral worlds« (Fassin

1 Er bezieht sich hier u.a. auf die Lust an der Gewalt und an Demütigungen, die mit dieser einhergehen können (vgl. Fassin 2013: 135).

2018: 177; vgl. dazu Leser 2020) der polizeilichen Alltagsarbeit mit emotionalen Praktiken verwoben sind, *in* denen diese hergestellt und zugleich *für* diese wirkmächtig werden. Es sind Fragen nach den impliziten Normen, alltäglichen Sinnstiftungen und handlungsleitenden Narrativen der exekutiven Gewaltarbeit in ihrer Verwobenheit zu Diskursivierungen und emotionalen Praktiken von Wut und Aggressivität, die diese Studie anleiten. Die Basis meiner Analyse bildet das praxistheoretische Emotionskonzept von Monique Scheer, das Emotionen nicht als etwas versteht, das den Körper überwältigt, sondern als etwas, dass durch Praktiken aktiv hervorgebracht und gestaltet wird. Ich verstehe daher Wut und Aggressivität als »something we do – and that we do with our entire bodies« (Scheer 2012: 196). Damit wird die Wut, wie auch Emotionen allgemein, nicht im Sinne einer intentionalen Handlung, sondern als habitualisiertes Verhalten im Sinne von Pierre Bourdieu konzipiert. Unter dieser Perspektive analysiere ich Wut (und ihre Nachbarbezeichnungen Zorn, Ärger, Empörung, Aggressivität) als Teil von Praxiskomplexen, in denen diese Emotionen mit anderen Praktiken verflochten sind. Ich konzipiere diese Emotionen als Varianten des *doing anger*, sprich als *ways of doing anger* und damit als ein Tun eines habitualisierten Körpers in einem »nexus of doings and sayings« (Schatzki 1996: 89). Als ethnografische Arbeit bewegt sich die vorliegende Studie ausgehend von meinem Forschungsgegenstand durch die Polizei hindurch, um Emotionspraktiken eingebunden in dynamische und heterogene Gefüge beschreibbar zu machen. Damit handelt es sich nicht in erster Linie um eine Ethnografie *der* Polizei, sondern vielmehr um eine Ethnografie *der Wut* in der Polizei, die ich über einen Zeitraum von dreieinhalb Jahren durchgeführt habe. In dieser Zeit habe ich unter anderem zwei verschiedene Schutzpolizeien (in Frankfurt a.M. sowie längerfristig in Berlin) und darüber hinaus eine Bereitschaftspolizei ethnografisch auf ihren Einsätzen begleitet. Bei der Schutzpolizei handelt es sich um die (zumeist) uniformierten Polizist:innen auf den Dienststellen, die im Regelfall zu zweit im Funkwagen Streife fahren und deren zentrale Aufgabe in der ersten Ermittlung bei Straftaten liegt. Dies umfasst die Anzeigenaufnahme auf der Wache, den Funkwagendienst aber auch die »flanierende Polizeiarbeit im Gebiet«² (Howe 2017). Ihre Aufgabe bildet der sogenannte Erste Angriff³, d.h. die erste Bearbeitung aller Ereignisse, die als regulationsbedürftige Situationen verstanden werden und die innerhalb eines festgelegten Bereichs im Stadtteil stattfinden. Es kann sich dabei um Diebstahlsanzeigen, vermisste Personen, Einsätze wegen häuslicher Gewalt, Schlägereien oder auch nur um Wasser handeln, das von einem Balkon auf Gäste eines Restaurants tropft. Im Gegensatz zur Schutzpolizei, die üblicherweise zu zweit in einem Streifenwagen sitzen, ist die Bereitschaftspolizei als Masse⁴ organisiert. Ihr Arbeitsfeld bildet daher das Po-

-
- 2 Damit sind die uniformierten Fußstreifen durch das Gebiet gemeint. Im weiteren Sinn können darunter auch die Zivilstreifen verstanden werden.
 - 3 Der Begriff stammt aus den Polizeidienstvorschriften zu Führung und Einsatz der Polizei (PDV100). Es handelt sich dabei um ein grundlegendes, aber der Öffentlichkeit nicht zugängliches Dokument, das die Abläufe und die Organisation der deutschen Polizeien regelt. Dort wird unter dem Punkt der Allgemeinen Maßnahmen auch der *Erste Angriff* bestimmt. Zu ihm gehören neben den »Maßnahmen der Gefahrenabwehr« auch die »Tatortsicherung« und die Erhebung des »Tatbefundes«.
 - 4 Als Masse wird eine räumlich konzentrierte Ansammlung von Menschen verstanden, die miteinander kommunizieren und agieren. Mengen hingegen sind Ansammlungen verschiedener individu-

licing⁵ von Mengen, wie es bspw. bei Großveranstaltungen wie Demonstrationen oder Fußballspielen oder bei Staatsbesuchen der Fall ist. Darüber hinaus werden sie bei der Suche nach Vermissten, bei Naturkatastrophen (z.B. Überschwemmungen) oder in der Verkehrsüberwachung eingesetzt sowie zur Unterstützung lokaler Polizeibehörden bei kleineren Veranstaltungen gerufen (z.B. bei Hauskonzerten von Neonazis).

Es sind diese Arbeitsbereiche, denen ich mich ethnografisch nähere und die den Materialkern der vorliegenden Arbeit bilden. Ich gehe dabei davon aus, dass sich gerade in der Analyse des Alltäglichen das Außeralltägliche verstehen lässt. Meinen ethnografischen Blick richte ich daher nicht vorrangig auf Gewalthandlungen, sondern vielmehr auf die unspektakulären Alltagseignisse, um dadurch ein grundlegendes Verständnis von den strukturierenden Narrativen, Sinngebungen und Wutpraktiken zu erarbeiten, die das polizeiliche Arbeiten strukturieren. Damit steht diese Arbeit in der fachgeschichtlichen Tradition der kulturalistischen Emotionsforschung und knüpft an die von Fassin getroffene Einordnung an, ethnografische Forschung in der Polizei als eine »modest but necessary contribution to democracy« (Fassin 2017: 16) zu verstehen.

Die Polizei als anthropologisches Forschungsfeld

»Doing ethnography is not just observing what human beings do – that would mean treating them like mice – but understanding the meaning of what they do, in the context of a world of meanings that is radically foreign to us.«

Bazin 2008: 13, zit. n. Fassin 2013

Der französische Anthropologe Didier Fassin stellt ein seit einigen Jahren zunehmendes Interesse an ethnografischen Studien in der internationalen kriminologischen und sozialwissenschaftlichen Polizeiforschung fest (vgl. Fassin 2017: 2f.).⁶ Seit den 2000ern entdecken vor allem kultur- und sozialanthropologische Forschungen das polizeiliche Feld zunehmend neu, sodass erst in den letzten Jahren vermehrt ethnografische Studien über die Polizei entstanden.⁷ Auch in der deutschsprachigen kulturalistischen Forschung

ell und vereinzelt agierender Menschen, die aber kein gemeinsam handelndes soziales Kollektiv bilden (vgl. Le Bon 1895; Canetti 1960; Tarde 2017).

- 5 Der Begriff des *Policing* wird in der deutschen Sprache unzureichend mit *Polizieren* übersetzt und meint im engeren Sinne die Polizeiarbeit. Im weiteren Sinne werden damit auch Handlungen anderer Akteure, von den Ordnungsbehörden, privaten Sicherheitsdiensten oder anderen kommunalen Diensten bezeichnet, die zu einer Ordnungs- und Sicherheitsproduktion beitragen.
- 6 Als die erste bahnbrechende Studie über Polizei gilt die unter dem Namen »The Policeman in the Community« 1964 erschienene Forschung von Michael Banton über die britische Polizei. Während der 50 Jahre danach, so konstatiert Fassin, war vor allem die anthropologische Forschung in diesem Feld jedoch nahezu abwesend.
- 7 Beispiele für internationale Forschungen zu Polizei sind Julia Hornberger mit ihren Forschungen zur Polizei in Südafrika (2011), William Garriott zu dem Policing von Drogen in den USA (2011) oder die Studie von Didier Fassin zur französischen Polizei (2013).

bildet die Polizei kein traditionelles Forschungsobjekt.⁸ Timo Heimerdinger und Marion Näser-Lather folgend lässt sich ein möglicher Grund dafür in der historischen Genese des Faches finden, die einen nicht unwesentlichen Anteil an der Fokussierung des Faches hinsichtlich bestimmter Themen hat:

»Gerade aufgrund der historischen Verfehlungen unseres Faches – der Anfänge der Disziplin als Kameralismus und der Involvierung der NS-Volkskunde in Rassismus und Genozid – ist die Europäische Ethnologie seit dem Zweiten Weltkrieg bestrebt gewesen, durch ihr Handeln zum einen ihre Instrumentalisierung zu vermeiden und zum anderen sich eher auf die Seite der Unterdrückten als auf die Seite der Machthabenden zu stellen« (Heimerdinger/Näser-Lather 2019: 23).

So richtet sich der kulturalanalytische Blick vorwiegend auf diejenigen Personen, die von polizeilichen Handlungen (und speziell polizeilicher Gewalt) betroffen sind und weniger auf die Polizei als gewaltausübenden und machtvollen Teil der Gesellschaft selbst.⁹ Dabei wird Polizei keineswegs ignoriert, vielmehr wird sie als Teil gouvernementaler Techniken und so als Akteurin einer gesellschaftlichen Sicherheitsproduktion verstanden.¹⁰ Eine Forschung, die sich innerhalb grenzpolitischer Forschungen dezidiert dem polizeilichen Alltagshandeln zuwendet, bildet die 2008 von Alexandra Schwell veröffentlichte ethnografische Studie über *Securitizations*-Praktiken an der deutsch-polnischen Grenze. Durch eine Analyse grenzpolizeilicher Praktiken, sowohl auf Seiten der deutschen wie auf Seiten der polnischen Polizist:innen, geht sie der Frage nach, wie der auf europäischer Ebene postulierte gemeinsame »Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts« (Schwell 2008: 16) vor Ort hergestellt und das damit einhergehende gemeinsame Grenzregime inszeniert wird. Sicherheit und vor allem die diskursive Bezeichnung der *Securitization* werden bei Schwell so zentrale Analysebegriffe, um sich dem Arbeitsalltag der Polizist:innen und polizeilichen Praktiken zu nähern. Sie knüpft damit an die anthropologische Forschung des französischen Soziologen Didier Bigo zu Versicherheitlichung von Migrant:innen und dem polizeilichen Umgang mit Nationalgrenzen an (vgl. Bigo 2002).

Häufig zirkulieren Forschungen über Polizei und polizeilichen Alltag um den Begriff der Sicherheit, nicht selten in enger Verbindung zur Migrationsforschung.¹¹ Das Ver-

8 Ähnlich ist dies auch hinsichtlich des Forschungsfelds Militär. Hier bildet die Studie von Marion Näser-Lather zu Familienkonstruktionen und Elternschaft in der Bundeswehr (2011) eine Ausnahme.

9 So bspw. in der kritischen Grenzregimeforschung, die Polizei als Akteur innerhalb eines *doing border* versteht. Ausgehend von ihrer Perspektive eines »research on the move« folgt sie klassischerweise Migrationsbewegungen und fragt danach, wie sich staatliche Praktiken manifestieren. In diesem Kontext richtet sie ihren ethnografischen Blick vorwiegend auf die vom Grenzregime betroffenen Migrant:innen.

10 Forschungen zu allgemeinen (Un-)Sicherheitspraktiken sind innerhalb der europäisch-ethnologischen Forschungen wiederum verbreiteter. Siehe Eisch-Angus 2019, Schwell/Eisch-Angus 2018 oder für Lawinen vgl. Hinrichsen 2020.

11 Dies gilt ebenfalls für kriminologische und sozialwissenschaftliche Studien zu Polizei in Deutschland. So bspw. die Studie von Sterzenbach zu interkulturellem Handeln der Polizei in München (2013) oder auch Hunold et al. zu Polizist:innen mit Migrationshintergrund (2010). Speziell zu antiziganistischen Bildern in der Polizei siehe Feuerhelm 1987. Darüber hinaus gibt es auch Studien

hältnis von Polizist:innen zu den von polizeilichen Maßnahmen Betroffenen ist nicht ohne Grund ein maßgeblicher Aspekt wissenschaftlicher Forschungen. Bereits die ersten Studien der kritischen Polizeiforschung in Deutschland aus den 1970er Jahren weisen nach, dass sich polizeiliche Maßnahmen in ungleicher Weise auf bestimmte Personengruppen richten und sozial selektive Strafverfolgungspraktiken zum Alltag polizeilichen Arbeitens gehören (vgl. Feest/Blankenburg 1972 sowie Feest/Lautmann 1971). Besonders von Armut und sozialer Ungleichheit betroffene Personengruppen, wie Wohnungs- und Obdachlose, Migrant:innen aber auch Drogennutzer:innen und Sexarbeiter:innen, sind weitaus häufiger Adressat:innen polizeilicher Kontrollen und polizeilicher Maßnahmen, als mittelständige, autochthone Deutsche. Abgesehen von Sexarbeiter:innen geraten dabei vorwiegend junge, männliche Personen in den polizeilichen Fokus. Es sind Merkmale einer Tetraktys aus jung, männlich, arm und migrantisch, die gehäuft zu einem polizeilichen Verdacht gegenüber den entsprechenden Personen führen.¹² Verdachtskonstruktionen und ihre handlungsleitenden Effekte auf polizeiliche Alltagspraktiken sind daher Bestandteil vieler sozialwissenschaftlicher Forschungen über Polizei.¹³

In der deutschsprachigen Polizeiforschung konstatiert Schwell eine eher zögerliche Rezeption der englischsprachigen kriminologischen Diskurse, wenngleich diese aktuell zunimmt (vgl. Schwell 2008: 216). Den größten Einfluss in der Anknüpfung an diese Diskurse kommt hier wohl dem von Rafael Behr herausgebenden Buch zu *cop culture* zu, in dem er englischsprachige Diskurse über subkulturelle Verschiedenheiten zwischen Polizei- und Polizist:innenkultur aufgreift und für den deutschsprachigen Raum besonders hinsichtlich Männlichkeitsvorstellungen detailliert beschreibt (vgl. Behr 2008; ders. 2006). Auch Martin Herrnkind (2003; 2008) bezieht sich in seinen Ausführungen vor allem auf die amerikanische Polizeiforschung und knüpft an die alltagskulturellen Studien von Manning (1978), Waddington (1991), Skolnick (1994) und Crank (1998) an. Die kriminologischen Forschungen in Deutschland zum *labeling approach* (d.h. der Theorie, die abweichendes Verhalten als sozial zugeschrieben und nicht objektiv vorhanden versteht), sind dabei ebenfalls in enger Verbindung zu der amerikanischen Devianzforschung zu sehen.¹⁴ Unter dem Einfluss dieser Forschungen, die sich einem dezidiert qualitativen teils ethnografischen Zugang verschrieben haben, wird auch die qualitative Forschung in der quantitativ dominierten Polizeiforschung in Deutschland ausgebaut (vgl. Asmus 2002: 41–48). Für den deutschsprachigen Raum bildet die 1972 von Johannes Feest und Erhard Blankenburg veröffentlichte Studie zur Deutungsmacht der Polizei den Auftakt

die sich dem Verhältnis von Polizei und Migrant:innen aus Migrant:innenperspektive widmen, aktuell bspw. Thurn 2021b sowie aus der Kulturanthropologie Lipphardt 2019.

- 12 Zu dieser Einschätzung kommen nicht nur Studien im deutschsprachigen Raum; sie wird auch in der englischsprachigen Literatur diskutiert. So bspw. die Arbeiten von Fabien Jobard, der sich u.a. mit *racial profiling* und polizeilichen Handeln in den Pariser Vororten auseinandergesetzt hat (vgl. Jobard/Lévy 2011); zur französischen Polizei außerdem Fassin 2013.
- 13 Zu Verdacht im Speziellen siehe die Studien von Jo Reichertz zur Kriminalpolizei (1990; 1996; 2018).
- 14 Als paradigmatisch gilt hier das Buch des amerikanischen Soziologen Howard Becker zum *labeling approach* (vgl. Becker 1973). Becker ist Schüler von Everett C. Hughes und steht damit in der Tradition der Chicagoer Schule. Auf seinen ethnografischen Ansatz der Erforschung abweichenden Verhaltens bezieht sich auch Alice Goffman (2015) in ihrer Ethnografie zur Armutskriminalisierung.

einer Polizeiforschung, die ihre Erkenntnisse durch teilnehmende Beobachtungen und teils explizit ethnografische Ansätze gewinnt. Doch erst mit Behr und damit nahezu parallel zu den internationalen Entwicklungen entstehen ab den 2000er Jahren eine Vielzahl qualitativer Studien zum polizeilichen Alltag.¹⁵ So veröffentlichen neben Alexandra Schwell (2008) auch Astrid Jacobsen eine ethnografische Studie zum Thema polizeilicher Wirklichkeitskonstruktionen (2005), Anja Mensching eine organisationskulturelle Studie zu Hierarchiebildungen (2008), Marcel Schöne eine Studie über Bourdieu und Polizei (2011) sowie Peggy Szymenderski eine Arbeit zu Emotionen im Polizeidienst (2014). Auch in den letzten Jahren erschienen in diesem Kontext verschiedene Arbeiten, wie die im Rahmen eines Forschungsprojektes durchgeführte Studie von Thomas Scheffer et al. zu kriminalpräventiven Praktiken (2017), die soziologische Dissertation von Elena Zum-Bruch zu pro-organisationaler Devianz (2019), die Forschung von Julia Leser (2017, 2019; 2020) zu der polizeilichen Regulation von Prostitution sowie von Nils Zurawski (2020) zur sogenannten Jugendpolizei. Darüber hinaus gibt es verschiedene laufende Forschungen, die sich mittels ethnografischer Methoden dem polizeilichen Alltag zuwenden; entweder als Einzelprojekte im Rahmen von Dissertationen, bspw. Alexander Bosch (Berlin) zum Rassismusverständnis im polizeilichen Alltag, Roman Thurn (München) zu polizeilichen Praxen der Raumordnung sowie Philipp Knopp (Wien) zu polizeilichen Leitstellen, oder im Rahmen größerer Forschungsprojekte wie im Projekt von Daniela Hunold, Tamara Dangelmaier und Eva Brauer zu institutioneller Raumproduktion (KORSIT) und dem Phänomen der sogenannten Clankriminalität (vgl. Hunold et al. 2021; Dangelmaier et al. 2020), in dem Projekt von Astrid Jacobsen, Jens Bergmann und Berit Merla zu Diskriminierung im Kontext von Polizeipraxis (vgl. Jacobsen et al. 2021), im Kontext der Berliner Polizeistudie von Christiane Howe, Halil Can, Christine Decker und Lan Knobloch (Berlin) oder in dem DFG-Projekt von Michael Haus und Svenja Keitzel zum Umgang mit Geflüchteten in der Stadt.

Qualitative Studien oder gar ethnografische Forschungen in der Polizei durchzuführen, ist allerdings nicht ganz unkompliziert. So formuliert Peter Ullrich:

»[D]ie Polizei ist für die Forschung ein äußerst widerständiger Gegenstand; ihre Einflussnahme(versuche) auf Forschung über Polizei und ihre realen Einflussmöglichkeiten sind weitreichend« (Ullrich 2019: 180).

Ullrich verweist hier auf die grundsätzlich skeptische Haltung der Polizei gegenüber außenstehenden Wissenschaftler:innen und den »steten Versuch ›Definitions macht‹ auch in Prozessen der Deutung der Organisation zu sichern, also im Forschungsprozess möglichst weitgehende Kontrolle zu erreichen« (Ullrich 2019: 180f.). Er rekurriert dabei auf Erfahrungen in seinem Forschungsprojekt zum *Protest Policing*, das sich mit polizeilicher Videoüberwachung bei Demonstrationen beschäftigte.¹⁶ Dieses Forschungsfeld weist ganz eigene Schwierigkeiten auf. Denn während Studien zum polizeilichen Alltag der Schutz- oder Kriminalpolizei durchaus ermöglicht werden, ist die deutschsprachige

15 Hierbei bilden die qualitativen Studien von Girtler (1980) und Reichertz, Mitte der 1990er Jahre, eine Ausnahme.

16 Er bezieht sich dabei auf das DFG-geförderte Projekt »Videoüberwachung von Versammlungen und Demonstrationen. Praxis und Wissensformen von Polizei und Protestierenden« (ViDemo).

Forschungslandschaft im Kontext qualitativer Studien zum *Protest Policing* überschaubar. Hier bilden die Studien von Martin Winter (1998) zum »Politikum Polizei«, Helmut Willems (1998) zu Konflikten zwischen Demonstrant:innen und Polizist:innen sowie in Teilen das Forschungsprojekt zum G20-Gipfel in Hamburg (2018)¹⁷ eine Ausnahme. Diese Studien basieren jeweils auf qualitativen Interviews und Gruppendiskussionen; ethnografische Studien im Bereich der Bereitschaftspolizei sind sie allerdings nicht. In diesem Bereich bleiben die Studien von Behr (2000) und seiner Begleitung einer Beweissicherungs- und Festnahmeinheit (BFE) sowie die Forschung von Andrea Kretschmann (2020) zu den simulativen Wirklichkeiten im *Protest Policing* bislang einmalig.¹⁸

Wie schwierig sich Zugänge zu Polizei, gerade für längerfristige ethnografische Forschungen gestalten können, zeigen aktuelle politische Diskussionen, die ein Mangel an Wissen über polizeiliche Einstellungen und polizeiliche Praktiken monieren. Bereits 2019 wurde im Zuge der Aufdeckung von rechtsextremen Netzwerken und Chatgruppen in verschiedenen Polizeien¹⁹ auf politischer Ebene, wie auch von Wissenschaftler:innen immer wieder ein Bedarf an unabhängigen wissenschaftlichen Studien zu Rechtsextremismus und Polizei kommuniziert (vgl. Kopke 2019). Die damit einhergehende Forderung nach Studien zu Rassismus in der Polizei wurde im Sommer 2020 im Zuge der weltweiten Black-Lives-Matter-Proteste gegen rassistische Polizeigewalt erneuert. Die Proteste entstanden als Reaktion auf den von Polizisten verursachten Tod von George Floyd am 25. Mai 2020 in Minneapolis, dessen immer wieder wiederholten Worte »I can't breathe« zum zentralen Ruf der Proteste wurden. In Deutschland fanden ebenfalls in mehreren Städten Demonstrationen gegen Polizeigewalt statt, die sich nicht nur auf die polizeilichen Verhältnisse in den USA bezogen, sondern auch scharfe Kritik an rassistischen Praktiken der Polizei in Deutschland übten. Daraufhin entspann sich in Deutschland (erneut) eine Diskussion um *racial profiling* und rassistisch strukturierte

17 In dieses Forschungsprojekt war ich ebenfalls eingebunden und dort gemeinsam mit Peter Ullrich, Roman Thurn und Philipp Knopp für die Datenerhebung zur Polizei (u.a. durch teilnehmende Beobachtung während des Gipfels und Interviews mit beteiligten Polizist:innen) verantwortlich. Das Projekt lief über den Zeitraum von 11/2017 bis 08/2018 und wurde unter Beteiligung verschiedener Institutionen durchgeführt: dem Hamburger Institut für Sozialforschung (HIS), dem Zentrum Technik und Gesellschaft (ZTG) sowie dem Institut für Protest- und Bewegungsforschung (ipb) Berlin.

18 Eine juristische wie sozialwissenschaftliche Analyse polizeilichen Handelns bieten darüber hinaus auch verschiedene Zeitschriften, wie Bürgerrechte & Polizei/CILIP, die seit 1978 regelmäßige Analysen und Berichte über Sicherheitsbehörden publiziert.

19 Ende 2019 wurde ein LKA Beamter angeklagt Telegram-Gruppen (»Nordkreuz«, »Nordcom« u.a.) gegründet zu haben, in denen sich Rechtsextreme auf einen bewaffneten Kampf gegen Linke und Migrant:innen sowie gegen den Staat vorbereiteten. Im Juni 2019 fanden Durchsuchungen bei mehreren (teils ehemaligen) SEK-Beamten statt, die über mehrere Jahre Munition entwendet haben. Dazu kamen mehrere Fälle aus Hessen, in denen gegen Polizist:innen ermittelt wurde. Zum einen weil von einem Polizeicomputer private Daten der NSU-Anwältin Seda Basay-Yildiz abgefragt wurden, die anschließend eine Serie rassistischer Drohbriefe erhielt, zum anderen weil Polizist:innen auf einer Kirmes »durch neonazistische Parolen aufgefallen [sind] und NS-Devotionalien gesammelt haben« (Wehrhahn/Renner 2019: 62ff.). Zu weiteren Fällen vgl. Meisner/Kleffner 2019.

Polizeigewalt,²⁰ in deren Zuge Rufe nach einer unabhängigen Studie über Rassismus in der Polizei laut wurden: eine Forderung, die bereits im März 2020 von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) an die Bundesrepublik gestellt wurde (vgl. ECRI 2020). Während die Bundesregierung diesem Vorhaben positiv gegenüberstand und auch der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) eine solche Studie befürwortete (vgl. BDK 2020), entschied der damalige Bundesinnenminister Horst Seehofer eine solche Rassismus-Studie nicht durchzuführen. Derartige Absagen stehen im Kontext einer Diskussion darum, ob wissenschaftliche Studien durch ihre kritische Grundhaltung nicht das Vertrauen in die Institution Polizei schmälern würden (vgl. Reemtsma 2003).²¹ Natürlich ist Kritik ein theoretisch-praktisches Instrument wissenschaftlicher Forschung (vgl. Schneider/Illing 2019). So formulieren Negnal et al.:

»Sozialforschung zu staatlichen Instanzen steht unter der Prämisse einer kritischen Institutionenforschung. [...] auch ethnografische Arbeiten operieren im Bereich der Staatlichkeitsforschung überwiegend im »Modus der Kritik« (Negnal 2019: 192).

Gleichwohl ist ein wissenschaftlicher Modus der Kritik nicht zu verwechseln mit einem alltagssprachlichen Verständnis, das Kritik als Unmutsäußerung, Anklage, Schelte oder Beschwerde versteht (vgl. Schneider/Illing 2019). Im Gegensatz dazu steht wissenschaftliche Kritik im Modus des Herausfindenwollens und wird zu einer theoretischen oder philosophischen Praxis, wenn sie sich »zur Erforschung des jeweiligen Feldes, auf dem Irrtümer, Täuschungen oder Konflikte zum Problem werden, fortbildet, sich dabei methodisch selbst reflektiert und praktische Relevanz für Leben und Zusammenleben der Gesellschaftsmitglieder gewinnt« (Haug 2012: Sp.29, zit.n. Schneider/Illing 2019).

Um zu einer empirisch fundierten, wissenschaftlichen Kritik zu kommen, zeigt sich das stete Changieren zwischen Nähe und Distanz im Feld und zu den Feldteilnehmer:innen als Herausforderung ethnografischer Arbeiten.²² Während für viele Felder die kritische Distanz zur Herausforderung wird, plädiert die Anthropologin Beatrice Jauregui bezüglich ethnografischer Forschungen in der Polizei vielmehr für ein kritisches Einfühlungsvermögen (»critical empathy«, Jauregui 2017: 62). Sie argumentiert für dieses, trotz und aufgrund einer möglicherweise belastenden Nähe, eben gerade bei Forschungen, die

20 Als *racial profiling* werden selektive Kontrollpraktiken der Polizei bezeichnet, die sich gegen Schwarze, People of Color und andere Angehörige ethnischer Minderheiten richtet. Hierbei wird die Hautfarbe der Betroffenen zum entscheidenden Kriterium für die Verdachtsbildung der Polizist:innen (zu den Diskussionen um Rassismus und Polizeigewalt siehe Thompson/Loick 2020).

21 Auch Seehofer gab als Begründung für die Ablehnung einer Rassismusstudie an: »Die [Polizist:innen] halten für uns den Kopf hin und deshalb gibt es jetzt keine Studie, die sich gegen die Polizei mit Unterstellungen oder Vorwürfen richtet« (*Tagesschau* vom 10.07.2020). Stattdessen beauftragte das Bundesinnenministerium die Hochschule der Polizei in Münster mit der Durchführung einer Studie zur »Motivation, Einstellung und Gewalt« im polizeilichen Alltag (ebd.). Gleichwohl entstanden auf Länderebene durchaus Forschungsprojekte, die sich der Analyse von rassistischen und diskriminierenden Praxen im polizeilichen Alltag widmen, wie die Berliner Polizeistudie unter der Leitung von Christiane Howe.

22 Zu einer expliziten Entwicklung einer Kritik der Polizei auch unabhängig von ethnografischen Forschungen siehe Loick 2018, Vitale 2017 sowie Derin/Singelstein 2022.

sich »less savory subjects, social institutions and interlocutors, like police, military, intelligence or other security-oriented agents« (ebd.: 84) zuwenden.

»More than critical detachment as an index of so called objectivity and as much as the combination of presence and distance, critical empathy is crucial to crafting any ethnography worth its salt, no matter who one's interlocutors may be, it seems an internally contradictory concept, involving both sharing in others experience while being separated from it enough to interrogate and critique it« (ebd.).

Auch diese kulturalanalytische Forschung versteht sich als Teil einer kritischen Gesellschaftsanalyse, die sich, gerade weil sie ethnografisch arbeitet, verpflichtet, »both the theoretical self-evidence of their object (policing) and their very relation to their subjects (the police)« (Fassin 2017: 3) neu zu evaluieren. So bewegt sich die hier vorliegende Arbeit in diesem Spannungsfeld, indem sie durch einen praxistheoretischen Zugang über Emotionen die Relationen zwischen einzelnen Akteuren, Diskursen und Praktiken diskutieren will.

Um diese Relationen auszuloten, bedarf es einer Analyse davon, wie polizeiliche Arbeits- und Alltagspraxen in ihrem empirischen, historischen und sozial situierten Zusammenhang eingebettet sind. Nachfolgend nehme ich daher eine erste Konturierung des polizeilichen Feldes vor, die zum einen thematisiert, wie im polizeilichen Alltag Recht in die Praxis übersetzt wird und mit welchen Normbezügen das Recht in sozialen Dynamiken in Beziehung steht. Zum anderen wird beispielhaft nachgezeichnet, wie die (narrativ hergestellte) Gleichzeitigkeit von Eskalation und Langweile den polizeilichen Alltag bestimmt. Die Kapitel sollen dazu dienen ein Verständnis davon zu erhalten, wie Polizist:innen Gesellschaft deuten, und wie sie diese zugleich durch ihre Handlungen und in ihren Erzählungen erschaffen.

Polizei und erzählter Alltag

Polizist:innen kommt im Alltag eine außerordentliche Position in der Gesellschaft zu. Sie sind rechtlich dazu befugt, in bestimmten Situationen nicht nur in Grundrechte einzugreifen, sondern diese unter gewissen Voraussetzungen auch außer Kraft zu setzen. Sie können, innerhalb rechtlicher Regelungen, Menschen legal die Freiheit nehmen, in private Wohnungen eindringen oder körperliche Gewalt bis hin zum Tod anwenden. Ihr Handeln ist damit ein spezifisches: sie handeln, wie andere Menschen nicht handeln dürfen, um zu verhindern, dass das, was sie tun, jeder tut. Und mehr noch: Es ist für sie Alltag.

Rechtserhaltende und rechtssetzende Gewalt

Das routinierte und alltägliche Eingreifen in Grundrechte anderer markiert nicht nur die herausgehobene gesellschaftliche Position der Polizei, sondern geht mit einer besonde-

ren Verantwortung einher, diese Arbeit maßvoll, rechtmäßig und objektiv auszuüben.²³ Dabei üben Polizist:innen auch Gewalt aus. Es ist ihnen nicht nur *erlaubt*, (körperliche) Gewalt anzuwenden, vielmehr ist ihnen die staatliche Verantwortung übertragen worden, Gewalt in bestimmten Situationen anwenden zu *müssen*. Damit wird die Gewalt(-ausübung) nicht nur zu einer alltäglichen Notwendigkeit, sondern bringt die Verantwortung mit sich, diese Gewalt ebenfalls maßvoll, rechtmäßig und objektiv auszuüben. Diese umfassende rechtlich gebundene Objektivität gilt nach Weber als der Idealtypus einer bürokratischen Organisation, wie sie auch die Polizei darstellt. Diese grundlegende, professionelle Distanz als Ideal ist gekoppelt an das Training einer affektiven Neutralität, sodass die Beamt:innen ihren Beruf »sine ira et studio [ohne Zorn und Eingenommenheit]«²⁴ (Weber 1980: 127) ausüben sollen. »Rationalität und Sachlichkeit, Unpersönlichkeit, Verlässlichkeit sowie Berechenbarkeit« (Szymenderski 2014: 26) gelten als entscheidende Merkmale, die eine professionelle Distanz im Arbeitsalltag herstellen und so die Polizei »als Mittel und nur Mittel« (Loick 2010: 161) des Staates konstituieren sollen. Doch bereits Walter Benjamin stellt in seiner Abhandlung zur *Kritik der Gewalt* fest:

»Die Behauptung, dass die Zwecke der Polizeigewalt mit denen des übrigen Rechts stets identisch oder auch nur verbunden wären, ist durchaus unwahr« (Benjamin 1921: 189).

Polizist:innen obliegt es, *in situ* über den Charakter einer Situation zu entscheiden, sie innerhalb eines rechtlichen Rahmens zu interpretieren und aufgrund ihrer Erfahrung zu entscheiden, ob und welche polizeilichen Maßnahmen zu treffen sind (vgl. Schmidt 2018; Loick 2018: 17ff.). Dabei eröffnen Gesetze den Beamt:innen (notwendige) Definitions- und Ermessensräume, anhand derer sie agieren können. In Berlin ist es z.B. möglich, gegenüber Personen, die weder verdächtig noch Zeug:innen sind, polizeiliche Maßnahmen zu treffen, wenn »eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist« (§ 16 Abs. 1 ASOG Bln). Was als »erhebliche Gefahr« zu beurteilen ist, liegt dabei in der Entscheidungsautonomie der Beamt:innen vor Ort. Dieser rechtlich zugestandene Ermessensraum ist verschiedenen groß und unterscheidet sich u.a. darin, ob es sich dabei um die

23 Alle drei Adjektive gelten hinsichtlich ihrer Bindung an das Grundgesetz, auf dessen Einhaltung die Polizist:innen bei Amtsantritt einen Eid schwören. Diese Bindung polizeilicher Arbeit an das Grundgesetz ist in der bundeseinheitlich verfügbaren Dienstvorschrift PDV100 (Polizeidienstvorschrift) formuliert. Dieses Dokument wird von der Innenministerkonferenz erarbeitet und teilweise durch Landesvorschriften ergänzt. Das Dokument ist als »Verschlusssache – nur für den Dienstgebrauch« (VS-NFD) markiert und daher öffentlich nicht zugänglich. In einer Version von 2004 steht: »Oberstes Gebot polizeilichen Handelns ist die Verpflichtung, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen« (vgl. PDV100: 10).

24 Die originale lateinische Formulierung lautet »sine ira et studio« und wird zum Ausdruck von Neutralität und Unparteilichkeit verwendet. Sie stammt von dem römischen Historiker Tacitus (ca. 58 bis 120 n. Chr.), der durch diese Formel seine Unparteilichkeit als Historiker formuliert (vgl. Tacitus 2013). In seinen Ausführungen zu Staat und Beamtentum zitiert Weber dies und formuliert es als ein Ideal. Er bezieht sich in seinen Aussagen allerdings auf Beamt:innen allgemein, nicht speziell auf Polizist:innen. Weber übersetzt die Formulierung dort als »ohne Haß und Leidenschaft«. Das lateinische *ira* hingegen bezeichnet den Zorn, nicht den Hass (lat. *odium*). Richtiger ist daher eine Übersetzung als »ohne Zorn und Leidenschaft«, ähnlich wie es Weber an anderer Stelle selbst übersetzt (dort als »Ohne Zorn und Eingenommenheit«) (vgl. Weber 1980: 127).

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder von Straftaten handelt. Bei Straftaten unterliegen die Beamt:innen dem Legalitätsprinzip, das sie verpflichtet, sobald sie Kenntnis von einer (möglichen) Straftat haben, diese zu verfolgen.²⁵ Gleichwohl gibt es in der Praxis einen relativ hohen Anteil an Fällen, in denen die Beamt:innen nicht einschreiten oder Gesetze milder anwenden, als dies vorgeschrieben ist (vgl. Feest/Blankenburg 1972; Banton 1964).²⁶

»In den alltäglichen Fällen tendieren die Polizisten normalerweise dazu, das Gesetz seltener in Anwendung zur bringen, als es ihnen möglich wäre. Sie führen wesentlich weniger Verhaftungen durch, als ihnen ihre Beobachtungen über das Verhalten von Mitbürgern erlauben würden, und bei den Verhaftungen, welche sie tatsächlich durchführen, stützen sie ihre Anzeige meist nur auf ein Minimum der rechtlich möglichen Vorwürfe« (Wilson 1964, zit.n. Feest/Blankenburg 1972: 9).

Dies geschieht nicht zuletzt, um den eigenen bürokratischen Aufwand zu verringern oder komplizierte Bearbeitungswege zu verkürzen.²⁷ Dass dies im Umgang mit Ordnungswidrigkeiten, deren Verfolgung dem Opportunitätsprinzip²⁸ unterliegt, regelmäßig stattfindet, verwundert wenig. Doch selbst bei Straftaten wird das eigentlich sehr strikte Legalitätsprinzip teils sehr selektiv angewendet.²⁹ Gerade bei komplexen Situationen, in denen rein rechtlich mehrere Straftaten geschehen, kommt es häufiger zu Priorisierungen dieser. Dies kann dazu führen, dass der gezeigte Hitlergruß eines stark alkoholisierten Mannes, der gerade einer Kneipe verwiesen wurde, nicht als einzelne

-
- 25 Das gilt sowohl im Dienst als auch außerhalb des Dienstes. So sind Polizist:innen auch privat der Verfolgung von Straftaten verpflichtet. Tun sie das nicht, machen sie sich nach §258a StGB der Strafvereitelung im Amt schuldig. Marcel Schöne schreibt dazu: »In dieser Perspektive erscheint es wahrscheinlich, dass es kaum einen Polizeibeamten gibt, der phänomenologisch und formell nicht selbst schon zum Straftäter geworden ist, weil er ein Auge zugeedrückt hat, Gnade vor Recht ergehen ließ, den Buchstaben des Gesetzes nicht stringent befolgte, weil die polizeiliche Praxis, die Möglichkeiten und Ursachen abweichenden Verhaltens komplexer sind, als dies Strafgesetze und standardisierte Strafverfolgungsvorgaben und Dienstanweisungen fassen können« (Schöne 2011: 264).
- 26 Auch Daniel Loick schreibt: »Aufgrund des allgemeinen Charakters des Gesetzestextes kommt es immer wieder zu Situationen, die im Text nicht antizipiert werden konnten, weshalb eine wortwörtliche Anwendung des Gesetzes nicht gerecht, sondern ungerecht wäre« (Loick 2012: 241).
- 27 Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Beamt:innen entscheiden, eine Identitätsfeststellung unbürokratisch zu lösen, indem sie den angegebenen Namen durch Übermittlung des Fotos von der Wache überprüfen. Üblicherweise wären sie verpflichtet die Person mit auf die Dienststelle zu nehmen und dort ihre Identität zu prüfen.
- 28 Das Opportunitätsprinzip ist in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt. Für die Polizei gilt hier das Entschließungs- und Auswahlermessen, d.h. innerhalb eines Rechtsrahmens können die Polizist:innen entscheiden, ob und wie sie einschreiten. Das gilt bei Gefahrenabwehr, wie auch bei Ordnungswidrigkeiten. Dabei ist es möglich, nur zu verwarnen oder aber auch jede Ordnungswidrigkeit zu verfolgen, sofern es kriminalpolitisch sinnvoll und verhältnismäßig erscheint.
- 29 Der Umgang mit entsprechenden Straftaten orientiert sich u.a. an der vermuteten sozialen Herkunft der Verdächtigen. So beschreibt Fassin Praktiken des aktiven Ignorierens eines möglichen Cannabisbesitzes bei Studierenden, während nur wenig später Jugendliche aus den Sozialbauten intensiv nach entsprechenden Substanzen durchsucht werden (vgl. Fassin 2018b: 135ff.).

Straftat seine Bedeutung erhält, sondern im Kontext der Betrunkenheit und der Aggression der Person verstanden und dadurch nicht sanktioniert wird. Dann fertigen die Beamt:innen zwar eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs, nicht aber wegen Verstoßes gegen §68a StGB (FN-32065).³⁰ Diese Entscheidung der Verfolgung oder Nichtverfolgung von Straftaten kann Auswirkungen auf das Verständnis von Rechtsverfolgungen und damit auf die Legitimation oder Delegitimation sozialen Handelns haben. So wird durch das Nichtsanktionieren des Hitlergrußes diese Geste als harmlos gekennzeichnet.³¹ In dieser Weise erscheint ein Gesetz als kraftlos, wenn es nicht durch die Polizei (sichtbar) angewendet wird (vgl. Derrida 1991: 92). So konstatiert Benjamin:

»Das schmachvolle einer solchen Behörde, das nur deshalb von wenigen gefühlt wird, weil ihre Befugnisse zu den gröblichsten Eingriffen nur selten ausreichen, [...] liegt darin, dass in ihr die Trennung von rechtsetzender und rechtserhaltender Gewalt aufgehoben ist« (Benjamin 1921: 188).

Gerade diese Vermischung macht, Derrida folgend, den gespenstischen Charakter der Polizei aus (vgl. Derrida 1991: 92). Damit wenden Polizist:innen das Gesetz nicht nur an und erhalten es, sondern gestalten es, legen es aus und begründen es damit. Sie werden so durch ihre Handlungen »zur rechtsetzenden, gesetzgebenden Macht, jedes Mal, wenn das Recht unbestimmt genug ist, um ihnen diese Möglichkeit einzuräumen« (ebd.: 91). Das tun sie vor allem in Bezugnahme auf eine gesellschaftliche Ordnung sowie deren Normen und Werte, die sie an die Bevölkerung weitergeben.³² Das kann direkt geschehen, indem sie Personen für ihr Verhalten maßregeln:

»Wenn das alle machen würden, würde der Verkehr in Berlin überhaupt nicht mehr funktionieren. Und ganz unter uns: ich finde das ein egoistisches Verhalten von Ihnen, so den Verkehr zu blockieren« (Henning, Berlin, FN-32073).

Es kann aber auch durch Formen des Strafens stattfinden, indem bspw. ein Ordnungsgeld erhöht, die Handschelle enger gezogen oder eine Maßnahme sehr gewaltvoll durchgeführt wird. Auch ein Faustschlag oder das Wegstoßen von Personen kann aus dieser Perspektive gelesen werden. So bewegt sich polizeiliches Alltagshandeln »immer auf dem schmalen Grat von Legalitätsprinzip und normierten Handlungsanleitungen auf

30 Das Zeigen des Hitlergrußes ist in Deutschland nach §86a Abs. 2 StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) eine Straftat und müsste entsprechend verfolgt werden.

31 In diesem speziellen Fall wurde die Strafanzeige wegen Verstoßes gegen §86a StGB im Nachhinein noch hinzugefügt, als die Beamt:innen auf der Wache ihrem Dienstgruppenleiter von dem Einsatz berichteten und dieser sie explizit darauf hinwies, »das Ding zu schreiben« (FN-32065). Allerdings fällt die späte Sanktionierung damit aus dem Raum des Sichtbaren, also des Öffentlichen, heraus. Für die Beobachter:innen der Szene wird die Sanktionierung der Geste daher nicht sichtbar und sie somit symbolisch legitimiert.

32 Alf Lüdtke stellt die enge Bindung von »alltäglichen Kleinigkeiten« mit dem »großen Ganzen« als eine Spezifik in der deutschen Polizei heraus (vgl. Lüdtke 1992: 21). Genauer dazu, zur Entstehung der Polizei und ihrer engen Verflechtung zu einer als normativ verstandenen gesellschaftlichen Ordnung siehe die Ausführungen im Kapitel »Ordnung herstellen und Sicherheit fühlen«.

der einen und der (mitunter sehr subjektiven) Notwendigkeit informeller Entscheidungen und Vermittlungen auf der anderen Seite« (Schöne 2011: 241).

Neben rechtlichen und verwaltungspraktischen Vorschriften ist das polizeiliche Alltagshandeln gerahmt von sinnstiftenden Erzählungen, die als »wiedererkennbare, konstruierte Repräsentationen der sozialen Welt, die Ereignisse [des Alltags] zeitlich oder kausal miteinander [ver]knüpf[en]« (Meyer 2020: 324). Erzählungen kommt dabei nicht nur ein Unterhaltungswert zu, durch den Polizist:innen ihren Arbeitsalltag bereichern. Durch sie können darüber hinaus Normen und Werte vermittelt, die Welt sinnhaft geordnet und Komplexitäten reduziert werden (vgl. Meyer 2020: 324f.). Gerahmt durch übergeordnete Narrative, bilden Erzählungen daher ein bedeutsames Element polizeilichen Alltagshandeln, das »Orientierung leistet und Sinn stiftet« (ebd.). Wie in Erzählungen Kontexte, Erfahrungen und Wahrnehmungen polizeilicher Arbeit vermittelt werden und wie sie damit auch einen Rahmen für das polizeiliche Selbstverständnis bilden, zeigt der folgende Einblick in das polizeiliche Feld.

»Es kann immer alles passieren – aber meistens passiert nichts.« Die Gleichzeitigkeit von Langeweile und Eskalation

Es ist der 20. Dezember 2016. Am Abend zuvor ist der Attentäter Anis Amri gegen 20 Uhr mit einem Sattelzug in einen Weihnachtsmarkt am Berliner Breitscheidplatz gefahren. Durch die Kollision mit dem Wagen starben elf Besucher:innen des Weihnachtsmarktes, weitere 55 Menschen wurden verletzt. Der Sattelzug war wenige Stunden vorher von Amri gestohlen und der eigentliche Fahrer von ihm getötet worden. Amri selbst entkam und wurde erst drei Tage nach der Tat bei einer Routinekontrolle im italienischen Sesto San Giovanni von Polizisten aufgegriffen und im Zuge der Konfrontation erschossen. Als ich nun gegen 16 Uhr an der Tür zur Dienststelle der Berliner Polizei stehe, ist er noch auf der Flucht. In den Monaten zuvor war die Möglichkeit auf ein Attentat in Berlin immer wieder von den Polizist:innen diskutiert worden und nun, da es geschehen ist, frage ich mich, welchen Einfluss das auf den Alltag der Polizist:innen haben wird.

Nach einem Klingeln öffnet sich die Eingangstür zur Dienststelle wie gewohnt mit einem lauten Surren. Doch nur wenig später stehe ich plötzlich vor der verschlossenen Glastür, die den Eingangsbereich der Dienststelle von der Wache trennt. »Tür ist verschlossen« steht auf einem Zettel, der an die Tür geklebt wurde. Darunter gekritzelt: »Man kann auch einen Schlüssel benutzen.« Seit dem Beginn meiner Feldforschung auf diesem Abschnitt ist es das erste Mal, dass ich diese Tür verschlossen vorfinde. Es sei aber sowieso viel zu gefährlich gewesen, die Tür offen zu lassen, meint eine Beamtin später: »Da kann man ja einfach rein und dann ist man drin und kann um sich schießen oder sowas« (FN-32093). Nachdem mir durch einen Beamten die Tür geöffnet wurde, heißt es erstmal warten. Warten darauf, dass die Polizist:innen, denen ich zugeteilt wurde, sich bereit gemacht haben und mich auf ihre Fahrten mitnehmen können. Im Moment aber kniet Engin, ein junger Polizeibeamter Anfang 20, noch auf der Straße und wirft einen Blick unter die vor der Dienststelle geparkten Streifenwagen. »Nichts festgestellt«, meldet er an seine Streifenkollegin, Nicole. »Nichts festgestellt!«, gibt sie die Information an die diensthabenden Personen in der Wache weiter, damit

das schriftlich vermerkt werden kann. Was sie hier tun, erklärt sich kurze Zeit später, als der Dienstgruppenleiter die Beamt:innen zu einer Dienstbesprechung zusammenruft. Er wartet kurz bis sich alle begrüßt haben und beginnt dann. Er informiert über das Ereignis gestern und die Konsequenzen daraus. Er wolle nicht zu viele Worte verlieren – jeder wisse Bescheid. Aber es heiße jetzt: Alles abschließen und regelmäßig nachsehen, ob unter den Autos Sprengstoff angebracht ist. Einmal in der Stunde bitte. Es gebe keine reale Gefahr, aber es diene der Sensibilisierung. Weiterhin solle nun die MP getragen werden, bitte zumindest die Gruppenstreifen immer. Die Funkwagen immer dann, wenn es spezielle Orte sind oder besondere Einsatzanlässe, dann bitte die MP herausholen: »Gut? Gut!« Außerdem wüssten auch alle, dass er gerade um den kbO kämpfe³³ und diesen vielleicht ausweiten möchte. Also bitte, sie hätten das in letzter Zeit vernachlässigt. Das sei auch seine schuld, sagt er, »Aber nun bitte wieder verstärkt Feststellungen machen, durchfahren, Augen offenhalten.« Ob jemand noch etwas habe? Alle schweigen, also beendet er die Dienstbesprechung: »Ruhigen Dienst, seid vorsichtig und habt Spaß« (FN-32093).

MP ist die Abkürzung für die Maschinenpistole, die bereits seit Mitte der 1960er Jahre bei der Polizei im Einsatz ist und in der Folge des Amoklaufs im Gutenberg-Gymnasium in Erfurt 2002 regulär in jedem Einsatzwagen im Kofferraum mitgeführt wird. Nun aber soll sie aus dem Kofferraum geholt und zumindest dann, wenn »es einen Einsatz gibt, der zu einer problematischen Lage passt, oder der Einsatzort ein wichtiger öffentlicher Platz mit Publikumswirksamkeit ist« (FN-32093), auch offen getragen werden. Die Gruppenstreifen, die den regulären Funkwageneinzeldienst unterstützen, sollen diese sogar dauerhaft mit sich tragen. Der Einsatz der Gruppenstreifen jedoch ist keine Reaktion auf das Attentat. Sie gehören zur festen Einrichtung des regulären Dienstbetriebs und fahren zusätzlich zu den Funkwagen durch den Bezirk. Dafür wird eine sogenannte SMO-Streife (Schutzmaßnahme Objekt) eingesetzt, die in der Regel in einem großen Gruppenwagen mit fünf oder sechs Beamt:innen durchgeführt wird. Diese Streifen sind unabhängig von den Funkstreifenwagen unterwegs und erhalten daher keine eigenen Arbeitsaufträge über Funk. Zwar unterstützen sie gegebenenfalls die Funkwagen, grundsätzlich aber ist es ihre Aufgabe z.B. offene Haftbefehle zu vollstrecken, Verkehrskontrollen durchzuführen und vor allem »Präsenz zu zeigen« (FN-32093). Dafür fahren die Polizist:innen durch bestimmte Straßen und in die Nähe verschiedener Gebäude (z.B. den jüdischen Friedhof und die Synagogen im Stadtteil), um deren Unversehrtheit zu überprüfen. Für die Gruppenstreifen bedeutet das aber immer auch durch die sogenannten kriminalitätsbelasteten Orte (kbO) zu fahren, um dort Kontrollen durchzuführen. Normalerweise aber tun sie das, ohne eine Maschinenpistole um den Körper zu tragen:

33 Als kbO, also kriminalitätsbelastete Orte (oder bis 2004 »Gefährliche Orte«) werden in Berlin Gebiete bezeichnet, die als Kriminalitätsschwerpunkte gelten und daher als gesonderte Rechtsräume ausgewiesen werden. Innerhalb dieser Orte sind polizeiliche Maßnahmen gegen Personen auch ohne das Bestehen eines konkreten Tatverdachts möglich. Diese Orte sind allerdings »nicht unbedingt objektiv gefährlich, sondern Produkt komplexer Prozesse der Sichtbarmachung, Thematisierung und somit letztlich sozialen Konstruktion von Bedrohung«, in denen es auch darum gehe, eine »Einhegung politischer Dissidenz oder subkultureller und sonstiger Abweichungen von der ›Normalität‹« durchzusetzen (vgl. Ullrich/Tullney 2012).

Auch heute steht die Kontrolle der kbO im Vordergrund der Arbeit. Herumfahren und gegebenenfalls Verdächtiges melden ist die Aufgabe. Mehr nicht. Entsprechend wenig Lust haben die Beamt:innen im Fahrzeug. Einzig Johann scheint begeistert. Er ist schon sehr lange Polizist und steht kurz vor der Rente. Wenn er nicht gerade im Dienst ist, tritt er als Komparse in verschiedenen Filmproduktionen auf. Als Polizist beschäftigt er sich viel mit dem Stadtteil und den Menschen, die darin leben: besonders die Armut und Vereinzelung einiger beschäftigt ihn sehr. »*Man sieht es von außen einfach nicht*«, sagt er. Menschen würden sterben und es würde tagelang nicht bemerkt, bis dann irgendwann die Polizei wegen eines seltsamen Geruchs gerufen werde. In einem Gespräch kritisierte er auch die »Da für dich«-Kampagne³⁴ der Berliner Polizei, die zur Imageverbesserung der Polizei beitragen soll. »Für mehr Wertschätzung und Anerkennung«, hieß es in dem Schreiben, das die Polizist:innen von der Leitung erhalten haben und das ihnen die Kampagne, die im kommenden Frühjahr starten sollte, erklärt. Johann schüttelt fassungslos den Kopf, als er mir das Schreiben zeigt: »*Wir sind kein Freund und Helfer. Die Polizei ist nicht dein Freund, soll sie auch nicht sein. Helfen tut sie, wenn sie kann und da ist. Dann macht sie ihre Arbeit. Alles andere ist Quatsch*« (FN-32093).³⁵ Unbeeindruckt von der schlechten Stimmung der anderen Beamt:innen lenkt er den Gruppenwagen durch die Straßen und scannt aufmerksam die Kennzeichen verschiedener Autos. Manchmal nämlich gebe es Autos mit schwedischen Kennzeichen, die auch an »normalen« Autos angebracht wären, und mit denen könne man dann parken, wo man wolle, weil Deutschland mit Schweden kein Abkommen habe und daher nichts passiere.³⁶ Noch bevor ich fragen kann, was er denn mit »normalen« Autos meint, hat er ein Auto mit einem schwedischen Kennzeichen entdeckt und hält an. Er will das Autokennzeichen aufschreiben und später auf der Wache überprüfen. Er kann es jedoch aus dem Wagen heraus nicht richtig erkennen und so deutet er seiner Beifahrerin Vanessa an, auszusteigen. Während sich beide dem »verdächtigen

-
- 34 Die Kampagne der Berliner Polizei »Da für dich« startete im März 2017. Ziel war es, »die Identifikation mit der Polizei Berlin zu stärken und Wertschätzung und Respekt zu erhöhen«. Dafür wurden farbige Plakate mit verschiedenen Sprüchen bedruckt und in der Stadt aufgehängt: »Da für 185 Nationen und ein ganzes Partyvolk. Da für Berlin«, »10:04 Demoschützerin, 11:21 Konfliktlöserin, 16:45 Wegbegleiterin. Da für dich und deine Meinung.« Die Kampagne wurde durch Aktivist:innen aufgegriffen und verfremdete Plakate wurden über die Stadt verteilt (sogenanntes Adbusting), z.B.: »Da für 100 Prozent Repression damit die Herrschaftsverhältnisse so bleiben, wie sie sind. Da für Ausbeutung.« Die Kampagne der Polizei wurde mittlerweile weiterentwickelt und firmiert seit August 2019 unter: »Wir können Hauptstadt« (vgl. Polizei Berlin 2019).
- 35 Der Leitspruch lässt sich bis in das Jahr 1927 zurückverfolgen, wo er das erste Mal in dem Geleitwort des Bildbands der Polizeiausstellung von 1926 in Berlin auftaucht (vgl. Hirschfeld/Vetter 1927). Bis heute hat er sich in der Narration und Vorstellung von Polizei, teils ironisierend, gehalten, wie auch Johann hier äußert.
- 36 Vermutlich bezieht er sich hier auf das sogenannte EU-Vollstreckungsabkommen, das die grenzüberschreitende Vollstreckung von Geldbußen innerhalb Europas ermöglicht und das im Mai 2005 in Kraft trat. Seit 2010 ist das Abkommen in Deutschland rechtlich verankert und auch Schweden hat das Abkommen rechtlich umgesetzt. Insofern scheint seine Information veraltet zu sein, oder er bezieht sich auf Ausnahmeformulierungen, die mir unbekannt sind. (vgl. EU Rahmenbeschluss 2005/214/JI).

Fahrzeug« nähern, um sich das Kennzeichen genauer anzusehen, blicken die Polizisten im hinteren Teil des Gruppenwagens uninteressiert und gelangweilt drein. Auch Sprechen tut niemand. Plötzlich kommt der Besitzer des Wagens aus dem Haus und tritt an Johann und Vanessa heran. Er ist ein älterer Mann mit dunklen Haaren, der beim Gehen leicht humpelt. Auf Johanns Nachfrage händigt er diesem sofort seine Papiere aus, die Johann nun mit in den Streifenwagen nimmt, um sie bei besserem Licht betrachten zu können. Es handelt sich um einen grünen Versicherungsschein aus Bulgarien, eine schwedische aber abgelaufene Versicherung sowie schwedische Fahrzeugpapiere. Außerdem hält Johann den Ausweis des Mannes in seinen Händen. Er stammt aus Bulgarien. Johann kommt das alles seltsam vor. Er weiß allerdings nicht, ob das so seine Richtigkeit habe oder nicht. Die Dokumente haben teilweise keine separate Übersetzung dabei, sodass es ihm nicht möglich ist, zu verstehen, was auf den Dokumenten steht. Einer der hinten sitzenden Beamten steigt nun aus, stellt sich hinter Johann und blickt ihm über die Schulter. Während die Maschinenpistole um seinen Körper hängt, holt er sein Smartphone heraus und versucht einzelne Wörter zu übersetzen. Dadurch wird zwar nun ein wenig klarer, was auf den Dokumenten steht, die Rechtslage jedoch bleibt verschwommen. Muss der Versicherungsnehmer auch der gleiche sein, der als Besitzer des Autos eingetragen ist? Niemand weiß es. Im Auto diskutieren die Beamt:innen nun intensiv. Johann würde gern den Verkehrsdienst (Vkd) anrufen, aber er glaubt nicht, dass der wegen so etwas kommen würde. Johann soll es einfach sein lassen, wirft ein anderer Beamter ein, »eine Feststellung schreiben und gut«. Er scheint genervt. »Aber wenn ich den jetzt fahren lasse und dann geht das eigentlich nicht, dann habe ich ein Problem«, gibt Johann zu bedenken. Nach einer längeren Diskussion entscheidet sich Johann schließlich einen Kollegen anzurufen und diesen am Telefon danach zu fragen. Dieser bestätigt ihm, dass die Dokumente anscheinend nicht fehlerhaft sind, wird aber in der Datenbank nochmal nachsehen. Nach kurzer Zeit erhält Johann dann die Rückmeldung, dass der Wagen zugelassen ist. Das reicht ihm jetzt. Er packt die Sachen also wieder zusammen und gibt sie dem Fahrer des Wagens zurück. Während er mit Vanessa draußen ist und noch kurz mit dem Mann spricht, kommentiert jemand im Auto zynisch: »Fall gelöst«. Der Rest lacht. Sie halten den Aufwand und die Zeit, die Johann mit dieser Situation verbracht hat, für sinnlos und überflüssig, gleichzeitig ist es mehr, als sie sonst gerade erleben auf der SMO (FN-32093).

Die Alltagsarbeit von Polizist:innen ist weitaus weniger aufregend, als gemeinhin angenommen – selbst so kurz nach einem Terroranschlag. Zum Zeitpunkt des Anschlags habe ich bereits seit über zwei Jahren verschiedene Felder der Polizei teilnehmend beobachtet und war es durchaus gewohnt, dass der polizeiliche Alltag vornehmlich von Routineaufgaben und teils ausdauernder Langeweile geprägt ist. Entsprechend wenig scheint diese Szene meiner ethnografischen Forschung in der Polizei mit dem Titel der Arbeit und dem damit formulierten Fokus auf eine Analyse von Wutpraktiken im polizeilichen Alltag gemein zu haben. Weder hat jemand einen Wutanfall, noch ist jemand aggressiv oder zornig. Die Polizist:innen wenden nicht mal körperliche Gewalt an – sie fahren lediglich durch den Stadtteil und überprüfen Verkehrsvergehen. Während in der Vorstellung und auch in ihrer öffentlichen Darstellung Polizeiarbeit eng mit Verbrechen, Hektik, Verfol-

gungsjagden, Gefahren und Verhaftungen auf frischer Tat verbunden wird, ist der polizeiliche Alltag schon fast beeindruckend gleichförmig. Nicht so sehr, weil gar nichts passiert, sondern mehr, weil stets das Gleiche geschieht. Arbeitstage und -nächte sind nicht selten von einer ausgeprägten Ereignislosigkeit geprägt und strukturieren sich durch das monotone Abarbeiten immer gleicher Arbeitssituationen. Und so bringt es der Polizist Philipp auf den Punkt, wenn er den polizeilichen Arbeitsalltag zusammenfasst: »Es kann immer alles passieren – aber meistens passiert nichts« (Philipp, Berlin, INT-32021).

Zwar unterscheidet sich das Einsatzaufkommen in einer Schicht je nach Bezirk, aber auch der Berliner Stadtteil, der während meiner Forschung als krimineller Schwerpunkt galt, war von einem routinemäßigen Abarbeiten von Verkehrsunfällen, dem Aufnehmen von Diebstahlsanzeigen, dem Aufschreiben von Ordnungswidrigkeiten oder dem Ermahnen bei Lärmbelästigungen geprägt. Dazu kamen vielfältige Einsätze, die entweder während der Anfahrt abgebrochen wurden, weil kein Bedarf mehr bestand, oder bei denen vor Ort weder jemand angetroffen werden konnte, noch die Ursache des Notrufes erkennbar wurde. Doch auch die Langeweile und das Nichts-Tun charakterisieren das polizeiliche Arbeiten:

»The everyday reality of patrols is a monotonous and tedious routine, which basically consists in driving around neighborhoods expecting calls that rarely come and, if they do, often turn out to be mistakes or pranks« (Fassin 2017: 269).

Zeiten der Ereignislosigkeit werden von den Polizist:innen häufig mit dem Fertigen von bürokratischen Arbeiten, mit Gesprächen, Rauchen, Kaffee Trinken oder Fernsehen auf der Dienststelle verbracht. Sie entziehen sich dieser Ereignislosigkeit zusätzlich proaktiv, indem sie vermehrt mit dem Funkwagen im Bezirk unterwegs sind, kleinere (teils private) Erledigungen fahren oder »sich Arbeit suchen«³⁷ (vgl. Phillips 2015). Das trifft nicht nur auf den Alltag der Streifenpolizei zu, sondern auch auf die Bereitschaftspolizei, deren Einsätze durch lange Phasen des Wartens bedingt sind: Warten, dass das Fußballspiel endet und die Fans wieder zum Bahnhof geleitet werden, Warten, dass die Kundgebung beendet ist und die Polizist:innen anschließend die gesittete Auflösung der Versammlung kontrollieren oder auch das Warten in der Polizeikette, die sie bilden und von der sie nur selten wissen, wie lange sie diese halten müssen.³⁸ So ist der Bereitschaftspolizei Langeweile und Nichtstun nicht fremd. Eine Beamtin, die nun seit einiger Zeit in der Kriminalpolizei arbeitet, erinnert ihren Alltag so:

37 Das meint letztendlich Personen zu kontrollieren, Ordnungswidrigkeiten zu ahnden oder Fahrzeugkontrollen durchzuführen. Das aktive, selbstständige Suchen (und Finden) von Arbeit wurde gerade von den jüngeren Polizist:innen erwartet und mir in Interviews als etwas gespiegelt, das zu guter Polizeiarbeit gehöre: »Also man muss auf jeden Fall Lust haben auf den Job. Also Leute, die wirklich nur das Geld sehen, die sitzen halt auch nur auf der Couch und fahren nicht freiwillig raus und suchen sich irgendwas, oder so. Also man sollte Bock haben darauf. Motiviert sein, halt. Ein bisschen Eigeninitiative muss man immer zeigen« (Philipp, Berlin, INT-32021).

38 Crank weist darauf hin, dass Polizist:innen sich dabei selten wirklich langweilen. Sie warten. In der Regel warten sie auf das, was ihnen die Narration verspricht: nämlich, dass immer etwas passieren kann, auch wenn meistens nichts passiert (vgl. Crank 1998: 135ff.).

»In der Bereitschaftspolizei, das war schon sehr, sehr langweilig. Da war ich 1,5 Jahre (...) und da gab es Zeiten, da hätte ich jede Abordnung genommen, Hauptsache da wegkommen. Das war direkt nach dem Studium ein Pflichtjahr bei der Bereitschaftspolizei und das war wirklich viel Zeit absitzen. Und das war sehr, sehr anstrengend. Unsere Hauptaufgaben waren Objektschutz fahren, Zeiten eintragen und sinnlos Kilometer schrubben und durch die Gegend fahren. Da war ich abends müde vom Nichtstun eigentlich. Ich hatte auch keine Lust mehr irgendwas zu machen, obwohl ich den ganzen Tag schon nichts gemacht habe« (Marie, Frankfurt, INT-32042).

Dieses Nichtstun ist durchaus aktiv (vgl. Ehn/Lögren 2012). Polizist:innen fahren durch den Bezirk, sie notieren Dinge, stellen Ordnungswidrigkeiten aus, beobachten die Menschen auf den Straßen und zeigen Präsenz.³⁹ Und sie unterhalten sich: über ihr Privatleben, das aktuelle politische und gesellschaftliche Geschehen und über den Beruf selbst, die Arbeitsbedingungen, aber vielmehr noch über vergangene Einsätze (vgl. Fassin 2017: 282; vgl. Phillips 2015). Das tun sie stets auch in der Erwartung eines Einsatzes, der ihre volle Aufmerksamkeit fordert und abseits der Arbeitsroutinen liegt. Das heißt, sie warten: »Das ist das, was du professionell lernst bei der Polizei: Warten« (FN-32096).

Das aktive Warten ist in der Polizei in der Regel durch Routinetätigkeiten geprägt. Es liegt in der Spezifik polizeilichen Arbeitens, dass Polizist:innen sowohl für die Bearbeitung von Routinetätigkeiten (z.B. Verkehrsunfälle, Sachbeschädigungen oder Diebstahl) sowie für außeralltägliche Ereignisse (z.B. Banküberfälle, Amokläufe oder Terroranschläge) verantwortlich sind. Es ist gerade diese Gleichzeitigkeit von Banalem und Außeralltäglichem, die den polizeilichen Alltag bestimmt. Er ordnet sich nicht durch Termine oder eine von außen auferlegte zeitliche Struktur, sondern ist vielmehr durch die Dynamik einzelner und nicht zusammenhängender Ereignisse in der Gesellschaft geprägt, die ein monotones Abarbeiten ebenso wie ein schnelles und adäquates Reagieren der Polizei notwendig machen. Egon Bittner beschreibt dieses Verhältnis so:

»Police work involves no continuances and no appointments, but that is temporal structure is throughout of the ›as soon as I can get to it‹ norm, and that is scheduling derives from the natural fall of events, and not from any externally imposed order, as is the case for almost all other kinds of occupations« (Bittner 2005: 163, zit. n. Schwell 2008: 143).

Diese Gleichzeitigkeit wird dabei nicht nur durch die tatsächlichen Arbeitsaufträge hergestellt. Selten genug passiert etwas, das die polizeiliche Routine tatsächlich unterbricht. Die Gleichzeitigkeit wird vielmehr in den Erzählungen der Beamt:innen über ihren Arbeitsalltag hergestellt, die geprägt sind von Narrativen der Gleichzeitigkeit und speziell von dem ständig drohenden Potenzial zur Eskalation.⁴⁰ In den Beschreibungen ihres Arbeitsalltag wird das explizit gemacht:

39 Das Verständnis von Nichtstun steht in der Polizei auch im Kontext ihrer Aufgabe der Wahrung von Sicherheit oder Ordnung. Damit ist das Nichtstun auch an das Gefühl der Nichtwirksamkeit ihrer Tätigkeiten gebunden.

40 Diese Erzählungen lassen sich polizeiübergreifend (über die Landesgrenzen der Bundesländer hinweg) wie statusübergreifend und weit über verschiedene Tätigkeitsfelder der Beamt:innen hinweg finden. Ähnliche Narrative werden auch in fast allen wissenschaftlichen Analysen über den

»Jede Schicht ist anders. Mal hat man jede Menge Verkehrsunfälle – ist relativ langweilig. Manchmal bricht auch komplett die Hölle über einem zusammen. [...] Also es gibt Schichten, wo es total ruhig ist, wo man sagt: »Joa das war ja entspannt heute«. Und dann gibt's die Schichten, wo dann irgendwelche Sachen kommen, womit man gar nicht gerechnet hat. [...] Das kann eine ganz normale Ruhestörung sein: Ich klopfe und auf einmal steht der [Mann] mit einem Messer da und hat uns schon erwartet« (Arne, Berlin, INT-32029).

»Man muss bei jedem Einsatz bereit sein, egal was daraus wird. [...] Oftmals ist es harmlos und weniger aufregend, als man sich das so am Anfang vorstellt, wenn man losfährt [...]. Aber innerlich bereitet man sich komplett darauf vor, dass man mit allen möglichen, teilweise auch schlimmen oder gewalttätigen Situationen zu tun hat« (Gregor, Berlin, INT-32032).

Das Narrativ *Es-kann-immer-alles-passieren* wurde in verschiedener Art und Weise auch an mich weitergegeben. Vor allem Situationen, in denen die Polizist:innen ohne Arbeitsauftrag durch den Bezirk fuhren und Langeweile drohte, wurden mit Erzählungen über vergangene und möglicherweise kommende Ereignisse gefüllt, die sich unter das Narrativ ordnen lassen. Das Repertoire umfasst Erzählungen über Steinwürfe, Hinterhalte, Täter mit Schusswaffen, überraschende Selbstmorde von Verdächtigen aber auch Geschichten über emotional bewegende Situationen, wie dem Versterben von Säuglingen oder Kindern. Während Narrative als Meta- oder Meistererzählungen fungieren, die »individuelle Geschichten in einen größeren Kontext einordnen und damit kollektiv wirksam machen« (Meyer 2020: 325), können einzelne Erzählungen sinnhaft auf diese Narrative referieren und durch diese Verknüpfung ihre übergreifende Glaubwürdigkeit erhöhen (vgl. ebd.). Die Einordnung der Erzählung in übergreifende Narrative ermöglicht den Polizist:innen auch, ihre eigenen Erfahrungen »in Bezug zu Zeit zu setzen und ihrem Leben damit Kontinuität und Kohärenz zu verleihen« (ebd.) – und nicht zuletzt auch den eigenen Handlungen einen übergeordneten Sinn zu geben. Für das Erzählen der Polizist:innen war es daher auch unerheblich, ob die Beamt:innen die Situationen selbst erlebt haben oder ihnen davon erzählt wurde.

Ich sitze mit Christian und Peter im Funkwagen und wir streifen durch Berlin. Es ist ruhig und die beiden erzählen mir von ihrem Alltag. Viele Täter hätten Waffen bei sich, gerade Messer seien beliebt, aber auch konspirative Waffen. Waffen also, die aussehen wie harmlose Gegenstände. »Taschenlampen zum Beispiel, die eigentlich versteckte Elektroschocker sind. Oder Messer in Feuerzeugen oder Gürtelschnallen, wie man das oft bei Rockern sieht«, zählt Christian auf. »Auch wegen einer Befreiung musst du aufpassen, manche kaufen sich Handfesselschlüssel, die sie dann in die Hose einnähen«. Als ich frage, ob ihnen das selbst schonmal passiert ist, verneint Peter. Christian erzählt, dass er einmal niedergestochen wurde. Aber das sei nicht im Dienst gewesen (FN-32070).

Diese Erzählungen haben vor allem appellativen Charakter. Stets auf ein Entgleiten einer Situation vorbereitet zu sein (vor allem dann, wenn eine Situation gewöhnlich erscheint), ist als Handlungsanleitung zu verstehen, die als Teil eines Selbstschutzes fun-

polizeilichen Alltag erwähnt. Für die amerikanische Polizei hat sich u.a. John Crank (1998) dem Thema gewidmet.

giert. So lässt sich diese Erzählung komprimiert als Anleitung für polizeiliches Handeln auch in einem der polizeilichen Leitfäden zur sogenannten Eigensicherung nachlesen: »Sei nie arglos – Rechne immer mit Gefahren« (vgl. Herrnkind 2008: 183).⁴¹ Mit diesem Wissen und »mit dem Hintergrund und dem Bewusstsein dafür im Hinterkopf« sei man als Polizeibeamt:in »immer gut vorbereitet« (Gregor, Berlin, INT-32032). Damit fungiert das Narrativ *Es-kann-immer-alles-passieren* auch als wichtiger sozialer Kitt der Polizist:innen untereinander (vgl. Behr 1996: 1224; ders. 2000). In der Erwartung einer immer möglichen Gefahrensituation ist das Vertrauen in die Unterstützung der anderen umso wichtiger. Die Notwendigkeit, sich stets gegenseitig zu unterstützen, wird dabei zwar grundlegend in der Ausbildung der Beamt:innen vermittelt, in den täglichen Geschichten über gefährliche Einsätze, die ungeachtet ihres Wahrheitsgehaltes weitergegeben und erzählt werden, jedoch stets erneuert.

In diesen Erzählungen werden die Kontexte, Erfahrungen und Wahrnehmungen polizeilichen Arbeitens narrativ organisiert und damit sind sie konstitutiv für das Selbstverständnis von Polizei und polizeilicher Arbeit. Damit beeinflussen sie auch deren Handlungen nachhaltig (vgl. Sutterlüty/Jung/Reymann 2019: 12). Die erzählte (und erlebte) Gleichzeitigkeit von Langeweile und dem Potenzial zur Eskalation ist für die Polizist:innen so auch sinnstiftend:

»Periods of boredom are punctuated by moments of action that can be wild and evilly whimsical. Unpredictability makes the endless hours of scant activity meaningful« (Crank 1998: 113).

In den Erzählungen erscheint der polizeiliche Alltag als sehr viel aufregender, gefährlicher und teils auch kurioser als er sich in der Praxis darstellt – auch weil Langeweile und Nichtstun kaum erzählbar sind. Es sind verdichtete Erzählungen, die Ereignisse, die teilweise über Jahre hinweg passiert sind, zusammenführen und in einer einzigen erzählten Dramatik arrangieren. Teils geschieht das auch in Gemeinschaftsarbeit (vgl. Behr 2008: 198), so wie in dem folgenden Gespräch über den Arbeitsalltag der Hundertschaften.

Julius erzählt von seiner Zeit in der Hundertschaft, von einem Einsatz in der Rigaer Straße im letzten Jahr. 50 Linke hätten sie mit Steinen »bepflastert«. Sie selbst seien nur 12, 14 Mann gewesen. Und sie seien trotzdem auf die Linken zugerannt. Verschreckt und überrascht sind diese dann auseinandergestoben. Peter schließt daran an und erzählt, dass er am 2. Mai mal mit der Straßenreinigung gesprochen habe, wie viele Steine denn nach dem 1. Mai wieder hätten eingesetzt werden müssen: 50.000 wären es gewesen. »Nur am Mariannenplatz«, betont er. Später am Tag nimmt ein Beamter den Gesprächsfaden wieder auf und erzählt, wie sie einmal von »hundertn Linken« mit Steinen beworfen wurden. Und dann, als alle Polizisten sich hinter Autos versteckten, sei ein Zugführer vor, habe die Arme ausgebreitet und gerufen »Das sind doch nur Steine!« (FN-32068).

41 In dem Leitfaden 371 »Eigensicherung im Polizeidienst« sind bundesweit einheitlich die Regelungen zur sogenannten Eigensicherung erfasst. Dabei handelt es sich um regelhaftes Verhalten im Einsatz, das dazu dient, Situationen körperlich unbeschadet zu überstehen. So z.B. das Aufteilen bei Fahrzeugkontrollen in eine Person, die sichert, und eine, die kontrolliert, oder die sogenannte L-Stellung bei Personenkontrollen.

Wie in der Eingangsszene, in der die Polizist:innen aufgefordert werden, an bestimmten Orten und bei bestimmten Einsatzen die Maschinenpistole sichtbar zu tragen, wird auch in diesen Erzählungen die Gefährlichkeit von Situationen u.a. an Personen (hier: Linke⁴²), Orten (hier: Mariannenplatz,⁴³ Rigaer Straße⁴⁴) und Zeiten (hier: der 1. Mai⁴⁵) gebunden.

»Es kann immer alles passieren« heißt hier: Es kann zu bestimmten Zeiten, an bestimmten Orten und/oder durch bestimmte Personen gefährlich werden. Diese Fokussierung auf Raum, Zeit und Personen ist eine Reaktion auf die situative Unsicherheit (*»situational uncertainty«*, Crank 1998: 113) des Arbeitsalltags und dient dazu, diese fassbarer und vor allem bearbeitbar zu machen. Raum und Zeit stehen dabei relational zu den als gefährlich identifizierten Personen. Zwar gibt es im Alltag der Beamt:innen eine starke Tendenz zur Veräumlichung und Verzeitlichung von Kriminalität, diese ist jedoch stets an die jeweils dort anzutreffende(n) Personen(gruppe) gebunden.⁴⁶ Der Blick der:des Polizeibeamt:in richtet sich also besonders auf *Personen*, die eine Situation möglicherweise entgleiten lassen könnten.⁴⁷ Im Hinblick auf den Umgang mit dem Unerwarteten im Einsatz etabliert

-
- 42 Linke Aktivist:innen sind ein verbreitetes Feindbild innerhalb der Polizei. Obgleich die meisten erzählten Gefahrensituationen diesbezüglich aus Einsätzen der Bereitschaftspolizeien stammen, werden diese Geschichten nicht nur in den Arbeitsbereichen übergreifend erzählt, sondern sind im Alltag der Streifenpolizist:innen Fundament eines teilweise antagonistischen Verhältnisses zu Linken (vgl. Ullrich 2017).
- 43 Der Mariannenplatz liegt in Berlin Kreuzberg und ist seit Jahren der zentrale Versammlungsort für das Straßenfest und die Demonstrationen am 1. Mai, dem Tag der Arbeit. Er ist ein fast mystischer Ort, der stets mit den Ausschreitungen am 1. Mai 1987 in Verbindung gebracht wird.
- 44 Die Rigaer Straße ist ein Straßenzug in Berlin-Friedrichshain, in dem während der Hausbesetzerbewegung Anfang der 1990er Jahre mehrere Häuser besetzt wurden, welche auch heute noch als Wohnhäuser oder Kneipen fungieren. Im politischen Kampf um diese Häuser fanden in den letzten Jahren immer wieder Polizeieinsätze statt. Seit Ende 2015 gelten die Straße und angrenzende Gebiete als kbO, in denen die Polizist:innen vermehrt Kontrollen durchführen und sich auch sichtbar positionieren.
- 45 Der 1. Mai wird auch als Kampftag der Arbeiterbewegung bezeichnet und ist in Deutschland ein gesetzlicher Feiertag. Seit dem 1. Mai 1890 finden an diesem Tag regelmäßig Proteste und Demonstrationen statt.
- 46 So rechnen Polizist:innen am Wochenende mit mehr Schlägereien unter Partygängern, am Monatsanfang (*»Wenn es frisches Geld gibt«*) mit mehr Körperverletzungen unter Trinker:innen, vor linken Kneipen mit möglichen Angriffen auf die Polizist:innen und bei Regen und Kälte mit einem eher ruhigen Dienst. Als gefährlich (oder verdächtig) wahrgenommen werden, kann auch Personen betreffen, wenn sie als falsch in Raum oder Zeit verortet werden, so wie ein junger Bulgare in einem reichen Viertel in Zehlendorf. Hier wird besonders die Rückbindung von Nationalität und sozialer Situiertheit (sprich Armut) relevant.
- 47 Das heißt in der Konsequenz auch, dass Polizeiarbeit im Wesentlichen Arbeit an und mit Personen ist. Die rechtliche Normierung der Bearbeitung von Straftaten oder Kriminalität bedeutet in der Praxis also, den Fokus auf (potenziell) straffällige oder kriminelle Personen zu haben. Das ist auch ein Grund dafür, dass der Diskurs um strukturellen Rassismus in der Polizei so schwer verankert werden kann. Für die Polizist:innen geht es im Wesentlichen um tätige Personen, in abstrakten Strukturen zu denken ist ihrem Arbeitsalltag fremd.

sich damit ein professioneller Argwohn,⁴⁸ der »weniger die Gefahr im Blick [hat] als die Person, von der eine Gefahr ausgehen könnte« (Herrnkind 2008: 183).⁴⁹

Erzählungen und Narrative zeigen sich so als fundamentaler Bestandteil der polizeilichen Alltagspraxis. Sie dramatisieren den Arbeitsalltag und sind sinnstiftend für die erzählenden Personen. Sie sind aber auch handlungsleitend und organisieren polizeiliches Handeln anhand einer erzählten Gleichzeitigkeit von Langeweile und Eskalation – und zwar nicht zuletzt im Hinblick auf diejenigen Personen, die als verdächtig gelten. In den Erzählungen erscheinen die Polizist:innen als Teil einer übergreifenden Entität, die sich den Gefahren der Straße stellt und damit Verantwortung für die gesellschaftliche Unversehrtheit übernimmt. Damit binden sie den Einzelnen eng an die übergeordnete Institution Polizei, die »wie kaum eine andere Institution den Staat und dessen Vorstellungen von Ordnung und Sicherheit [repräsentiert]« (Schöne 2011: 15).

Ethnografie der Wut: Fragen und Aufbau der Forschung

Die hier skizzierte Konturierung des polizeilichen Feldes gibt den Rahmen vor, um aus einer emotionstheoretischen Perspektive den polizeilichen Arbeitsalltag zu lesen und anhand dessen verschiedene Aufführungsweisen des *doing anger* in den Blick zunehmen. In den folgenden Kapiteln werden diese Perspektiven aufgefächert, auf Basis der ethnografischen Forschung entfaltet und vertiefend diskutiert. Dazu ist die Arbeit in drei übergeordnete Bereiche gegliedert. Teil I des Buches ist der Theorie und Methode meiner Forschung gewidmet. Im Kapitel »Doing Anger« erläutere ich zum einen das dieser Arbeit zugrundeliegende emotionstheoretische Konzept von Monique Scheer, das Emotionen als ein *doing* konzipiert, und konkretisiere es hinsichtlich Wut- und Aggressionspraktiken. Zum anderen skizziere ich eine kurze Begriffsgeschichte der Wut und nehme eine Reflexion der Begrifflichkeiten vor. Im anschließenden Kapitel »Unter Polizist:innen« beschreibe ich meinen methodischen Zugang und zeichne nach, wie meine Bewegungen in die Polizei und in ihren Feldern aussahen. Dabei zeige ich, wie die Organisation Polizei auf die Entwicklung der Forschung, ihrer Möglichkeiten und Unmöglichkeiten (ein-)wirkt.

In Teil II der Arbeit wende ich mich den zentralen Arbeitsbegriffen Neutralität und Objektivität sowie Sicherheit und Ordnung in der Polizei zu. Dabei widme ich mich der Frage, wie rechtliche Neutralitäts- und Objektivitätsansprüche, die an das staatliche Handeln gestellt werden, von den Akteuren in ihrem Arbeitsalltag gedeutet und durch welche (emotionalen) Praktiken sie hergestellt werden. Es geht also um eine

48 Ich lehne mich in dieser Bezeichnung an den Begriff des »professionellen Misstrauens« an, den Mensching et al. 2004 verwenden. Ich finde allerdings den Begriff des Argwohns, wie er von Behr 2008 und Herrnkind 2008 beschrieben wird, zutreffender. Argwohn hat noch das Potenzial, sich als unrichtig zu erweisen, das Misstrauen hat die Entscheidung über die andere Person oder Situation bereits getroffen. Skolnick (2011) verwendet den Begriff *suspicion*, der ebenfalls eher mit Argwohn (oder Verdacht) als mit Misstrauen zu übersetzen ist.

49 Ich würde hier neben Person noch Raum und Zeit ergänzen, stimme Herrnkind aber zu, dass die Person letztendlich im Fokus steht und Raum und Zeit nur relational zu gefährlichen Personen gedacht werden.

praxistheoretische Verschränkung von Emotionalität, Sinnstiftung und Materialität, die sich im Kontext arbeitspraktischer Interpretationen rechtlicher Vorgaben zeigen. Wie wird versucht im polizeilichen Alltag Neutralität herzustellen, und durch welche Praktiken werden Handlungen polizeilicher Subjekte als *staatliche* und damit (scheinbar) objektiv-sachliches markiert? Das Kapitel »Staat-Sein« thematisiert die verschiedenen Herstellungsweisen einer formalistischen Unpersönlichkeit und der damit einhergehenden performativen Darstellung von *entemotionalisiertem* Verhalten im polizeilichen Alltag. Hier erläutere ich, wie das Lernen des Tragens der Uniform vergemeinschaftet und zu einer Identität als »blauer Masse« beiträgt sowie ein spezifischer Spracherwerb und damit einhergehend auch die bürokratische Schreibweise Emotionalitäten von Polizist:innen invisibilisiert, während Emotionen der Adressat:innen polizeilicher Handlungen explizit sichtbar gemacht werden. Emotionspraktiken werden so Teil der polizeilichen Wissensproduktion, die Unabhängigkeit und Neutralität in der Beurteilung sozialer Situationen gewährleisten und die Handlungen der Polizist:innen als Teil eines neutralen Staates exponieren soll. Das Kapitel »Ordnung herstellen und Sicherheit fühlen« konzentriert sich schließlich auf das Verhältnis von Ordnung, Sicherheit und Emotion. Es zeigt, wie die Herstellung von Sicherheit sich nicht nur emotional strukturiert (im Sinne eines Sicherheits*gefühls*), sondern zugleich polizeiliche Vorstellungen einer als normativ verstandenen Ordnung sichtbar werden, die im Arbeitsalltag handlungsleitend sind.

In Teil III nehme ich (performative) Wut- und Aggressivitätspraktiken aus einer praxistheoretischen Perspektive selbst in den Blick und kontextualisiere diese im Rahmen polizeilicher Sinnstiftungen und Weltdeutungen. Dabei geht es auf der einen Seite um institutionelle Gefühlsnormen (Hochschild 1990), die den Rahmen vorgeben, anhand derer Aggressivitätspraktiken nicht-polizeilicher Akteure hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit gedeutet, sowie *ob* und *in welcher Weise* diese Ausgangspunkt polizeilicher Handlungen werden. Auf der anderen Seite werden die affektiven Dimensionen von Gewalt und Aggressivität auf Seiten der Polizist:innen thematisiert, die als Teil einer umfassenden körperlich vollzogenen und sinnlich erfahrbaren Performanz im polizeilichen Arbeitsalltag relevant werden. Im Kapitel »Wutfigurationen« wird nachgezeichnet, wie in der Polizei Figurierungsprozesse von affektiven Komponenten geprägt sind, in deren Kontext sich die Polizist:innen selbst als *entemotionalisiert* und neutral figurieren, denen Aggressivität lediglich als *Arbeitsmittel* gilt. Zugleich wird die Aggressivität anderer Personen als *Arbeitsgegenstand* diskursiviert, den es zu polizieren gilt. Das Kapitel »Vom Schimpfen zum Hieb« widmet sich unter dem Begriff des Schimpfens verschiedenen Formen von sprachlichen Wut- und Aggressivitätspraktiken, die sich vom gemeinsamen Schimpfen, dem scheltenden Ausschimpfen bis hin zu Ehrverletzungen durch Beleidigungen erstrecken können. Dabei zeigt sich, dass Schimpfen als benennende, mobilisierende oder regulative Emotionspraktik fester Bestandteil des polizeilichen Alltags ist und dazu dient, sich und/oder andere sozial und moralisch in einer Ordnung zu verorten. Die beiden abschließenden Kapitel »Maßhalten und Maßlosigkeit« und »Kollektive Aggressivität – Kollektive Gewalt« thematisieren *Gewalttätigkeit* als Körperarbeit und widmen sich der polizeilichen Gewalt im Feld regulativer, mobilisierender und kommunizierender Emotionspraktiken. Während sich das Kapitel »Maßhalten und Maßlosigkeit« dem polizeilichen Verständnis von Professionalität und Maß in der Gewaltausübung zuwendet, wid-

met sich das abschließende Kapitel der Produktion und den Effekten affektiver Atmosphären zu, die durch das gemeinsame sinnliche und körperliche Erleben im kollektiven Handeln selbst entstehen. Die beiden Kapitel zeigen wie Wut und ihr Maßhalten zu einem Kapital der Polizei wird, durch das Polizist:innen Autorität, Kontrolle und nicht zuletzt die Gewaltbereitschaft des Staates nach außen performativ herstellen, um das, was sie für die *gute Ordnung* halten, zu verteidigen.

